gesellschaftlichen Entwicklung herzuleitende Forderung nach gesellschaftlicher Wirksamkeit der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane Gerichte veranlassen, den der jeweiligen Straftat zugrunde liegenden Sachverhalt sorgfältig aufzuklären, die Ursachen und mitwirkenden dingungen für das strafbare Verhalten des Täters festzustellen und Werktätigen der sozialistischen Gesellschaft Überwindung zur des Konflikts und der Atmosphäre, in der er sich entwickeln konnte, zu mobilisieren "30

4.2. Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege

Ausgehend von der Verantwortung der Organe der Strafrechtspflege dafür, daß jeder Schuldige aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und in strikter Achtung der Rechtsstellung Beschuldigten Angeklagten im sozialistischen Strafprozeß gilt und Strafverfahren DDR der Grundsatz, daß die Beweisführung Pflicht der der Strafrechtspflege ist. Die Organe der Strafrechtspflege Organe über die strafrechtliche Verantwortlichkeit haben alle zur -Entscheidung Tatsachen beentlastender Hinsicht erforderlichen in und festzustellen Der Beschuldigte und der Angeklagte haben als aktiv mitgestaltende Verfahrensbeteiligte das Recht, an der allseitigen und unvoreingenommenen Wahrheit mitzuwirken. Eine Beweisführungspflicht Feststellung der ihnen weder hinsichtlich ihrer Schuld noch ihrer Unschuld auf erlegt wer-Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit "Alle zur des Angeklagten erforderlichen Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht sind durch das Gericht durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel festzustellen."31 "Es ist eine schwerwiegende Verletzung des Grundsatzes Beweisführungspflicht durch das Gericht, wenn dieses ausführt, Angeklagte hätte konkrete Beweise für die Unglaubwürdigkeit (Geschädigten) nicht erbringen können. Damit w^Tird dem Angeklagdem Gesetz zuwider die Verpflichtung zum Nachweis seiner Unschuld auferlegt."32

Die Auferlegung der Beweisführungspflicht auf die Organe der Strafrechtspflege im Rahmen der Beweisführung entspricht einmal ihrer Verantwortung für die konsequente Bekämpfung der Kriminalität. der Strafrechtspflege können dieser ihrer Verantwortung für die -Aufklärung jeder strafrechtlich relevanten Handlung recht werden, wenn sie selbst aktiv den Beweis führen und alle Beweiseigenverantwortlich prüfen. Das kann weder dem Beschuldigten mittel Angeklagten noch einem anderen Prozeßbeteiligten, Sachverständigen überlassen werden. Diese Personen unterstützen. wie die am Strafverfahren beteiligten gesellschaftlichen Kräfte, Strafrechtspflege bei der Wahrheitsfindung. Die Verantwortung für die Wahrheitsfindung jedoch tragen allein die Organe der Strafrechtspflege. Sie haben alle zur. Entscheidung über die strafrechtliche Veranterforderlichen Tatsachen zu ermitteln und den Beweiswert des ermittelten Materials zu prüfen. Dem Gericht ist es Vorbehalten, über oder Unwahrheit der tatsächlichen Angaben der Beweismittel zu entscheiden und das wahre Urteil zu fällen. Wichtige Garantien der

 ³⁰ OG Urteil 1 a Ust 65/63 (unveröffentlicht)
31 OG Urteil — 5 Zst 13/68 (unveröffentlicht)
32 OG Urteil — 3 Zst 13/68 (unveröffentlicht)